



VISA S.p.A. s.u.

GENERATING SETS and POWER SOLUTIONS

HEADQUARTERS & HEAD OFFICE

via I Maggio, 55 - Fontanelle (TV) 31043 - ITALY
tel: +39 0422 5091 - visa@visa.it - www.visa.it

MILAN area - LOCAL OFFICE

via Luigi Galvani, 12 - Zelo Buon Persico (LO) 26839 - ITALY
tel: +39 334 6387211

VISA RENT - RENTAL DEPT.
GENERATOR SETS ON HIRE
tel: +39 0422 818633
rent@visa.it

VALMEC - METALWORKS DEPT.
METALWORKS
tel: +39 0422 5093
info@valmec.it

NETTUNO - WATER DEPT.
IRRIGATION SOLUTIONS AND MOTORPUMPS
tel: +39 0422 5092
info@nettuno-irrigazione.com

METEOR - SOUNDPROOF DEPT.
SOUNDPROOF MATERIALS and
SOUND INSULATION SYSTEMS
tel: +39 0422 509411
info@insonorizzanti.it

DS820-02- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf - DE - SAP 125000000375-004-04 vom 10.07.2024

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF - DE

Begriffsbestimmungen:

Jahr - Tag - Monat: Sie werden jeweils nach dem in Italien geltenden Kalender berechnet.

Käufer: Darunter ist der Käufer zu verstehen.

Firma-Verkäufer: Darunter ist die Firma Visa S.p.a. mit Sitz in Via I Maggio 55, Fontanelle (Treviso), Italien, zu verstehen.

Anlage/n: Darunter sind die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Anlagen zu verstehen.

Vertrag: Darunter sind die Besonderen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen zu verstehen.

Bedienungs- und Wartungsanleitung: Darunter ist die Bedienungs- und Wartungsanleitung der Anlage zu verstehen.

Art. 1. Vorwort

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit den oben wiedergegebenen Besonderen Geschäftsbedingungen

für alle Bestellungen (nachstehend als „Bestellungen“ oder in der Einzahl als „Bestellung“ bezeichnet) und für alle Verkäufe - auch zeitlich verteilte, aufgeteilte oder fortgesetzte -, die von der Firma an den Käufer getätigt werden und deren Gegenstand die Anlagen des Verkäufers sind. Im Falle von Widersprüchen haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang.

1.2 Jede Bestellung des Käufers, auch im Falle der einfachen Ausführung des Vertrags durch konkludentes Verhalten, beinhaltet die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige vom Käufer vorbereitete allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch nicht teilweise, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer akzeptiert wurden.

1.3 In Abweichung von den Bestimmungen in Art. 1418 des italienischen Zivilgesetzbuches berührt die Ungültigkeit einzelner Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht automatisch die Gültigkeit des gesamten Vertrags.

1.4 Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen stellen die in den beiden Parteien erreichte Vereinbarung dar und annullieren und ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die zuvor schriftlich oder mündlich zwischen ihnen getroffen wurden.

1.5 Jede Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

1.6 Die Tatsache, dass eine der Parteien es - auch mehrmals - unterlässt, die pünktliche Erfüllung des vorliegenden Vertrags durch die andere Partei zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht der ersteren auf die volle Ausübung der aus dem Vertrag entstehenden Rechte.

Art. 2. Bestellung

2.1. Die Bestellung ist nur dann als gültig und vom Verkäufer akzeptiert anzusehen, wenn sie schriftlich bestätigt wurde.

Dies erfolgt durch Übersendung der Auftragsbestätigung an den Käufer unter Beifügung der vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, die der Käufer zur Annahme gegenzeichnen und an den Verkäufer senden muss.

2.2. Jede Bestellung gilt als fest und unwiderruflich und kann ab dem Zeitpunkt, an dem sie vom Verkäufer bestätigt wurde, nicht mehr annulliert werden.

2.3. Etwaige vom Käufer vor der Lieferung der Anlage geleistete Anzahlungen werden auf die Zahlung des Gesamtpreises der Anlage angerechnet.

Falls der Käufer der Verpflichtung zur Abholung der Anlage innerhalb der in den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen und Bedingungen nicht nachkommt, das ist zu sagen, für den Fall, dass der Käufer die Bestellung nach dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Verkäufer storniert, werden die geleisteten Anzahlungen vom Verkäufer als Vertragsstrafe einbehalten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Ersatz eines etwaigen höheren Schadens.

Art. 3. Merkmale der Anlagen - Bedienungs- und Wartungsanleitung - Technische Änderungen - Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

3.1. Alle in technischen Datenblatt, in Broschüren, Preislisten, Katalogen und Prospekten enthaltenen Angaben zu Gewicht, Abmessungen, Preisen, Leistungen oder anderen Daten bezüglich der Eigenschaften und/oder technischen Spezifikationen der Anlagen dienen lediglich zur Information und sind nur dann als verbindlich zu betrachten, wenn sie im vorliegenden Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Die vom Verkäufer und/oder von den Herstellern der Motoren und Generatoren gelieferten Daten bezüglich Leistung und Verbrauch sind Nennwerte und beinhalten Toleranzen mit Bezug auf ISO/IEC/DIN-Normen.

3.2. Zusammen mit der Anlage übergibt der Verkäufer dem Käufer die entsprechende Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Der Käufer erkennt an, dass alle Zeichnungen, Dokumente und technischen Informationen und die Bedienungs- und Wartungsanleitung Alleineigentum des Verkäufers sind (auch unter dem Gesichtspunkt der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte) und dass sie dem Käufer in vertraulicher Form zur Verfügung gestellt werden.

3.3. Der Käufer autorisiert das technische Personal der Firma Visa oder von ihr benanntes Personal, über Fernverbindung auf die Anlage zuzugreifen, wenn die Anlage mit Vorrichtungen ausgestattet ist, die nur seine Überwachung ermöglichen. Jegliche Fernfähigkeit des Verkäufers, durch die der Anlage Befehle erteilt werden können, ist ohne schriftliche Genehmigung des Käufers ausgeschlossen.

3.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auch während oder nach der Ausführung der Bestellung technische Änderungen an den Anlagen vorzunehmen, die ohne Veränderung ihrer wesentlichen Merkmale und nach seinem unanfechtbaren Ermessen für eine bessere Nutzung der Anlagen notwendig oder angebracht sind.

3.5. Alle Zeichnungen, Dokumente, technischen Pläne und Handbücher sowie alle Logos, eingetragenen oder nicht eingetragenen Warenzeichen, Symbole, Namen und alle anderen Unterscheidungsmerkmale, die vom Vermieter im Hinblick auf das Produkt verwendet werden - einschließlich derer, die er vielleicht in Zukunft verwenden sollte - sind als sein Alleineigentum anzusehen.

3.6. Es ist dem Käufer strikt verboten, Nachrichten oder Informationen, die eine Reproduktion oder Duplikation der Anlagen ermöglichen, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben.

Art. 4. Lieferung

4.1. Sofern nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Lieferungen der Anlagen frei Werk. Es gilt als vereinbart, dass die Transportrisiken vollständig vom Käufer getragen werden, auch im Fall, dass die Anlagen im Auftrag des Verkäufers transportiert werden, und auch dann, wenn der Transport mit von diesem gewählten Transportmitteln erfolgt.

4.2. Davon ausgehend, dass der Preis für die Verpackung vom Käufer zu tragen ist, da sie gemäß dem nachstehenden Art. 8) nicht im Preis der Anlage inbegriffen ist, behält sich der Verkäufer die volle Freiheit vor, die Art der Verpackung entsprechend den Erfordernissen des Transports zu bestimmen, und ist jedenfalls nach erfolgter Übergabe der fachgerecht verpackten Anlage an den Frachtführer oder Spediteur von jeder Haftung befreit. Die Verpackung gilt als fachgerecht, wenn der Spediteur und/oder der Frachtführer die Lieferung akzeptiert hat.

4.3. Da der Liefertermin als ungefähre und für den Verkäufer nicht verbindliche Termin zu verstehen ist, hat dieser, falls abzusehen ist, dass er die Anlagen nicht zum vereinbarten Liefertermin liefern kann, den Käufer unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten und nach Möglichkeit das vorgesehene Lieferdatum anzugeben. Nur im Fall, dass die dem Verkäufer zuzuschreibende Verzögerung 8 Wochen überschreitet, kann der Käufer

- den die Anlagen, deren Lieferung sich verzögert, betreffenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen kündigen, was dem Käufer schriftlich mitzuteilen ist;

- nach schriftlicher Inverzugsetzung des Verkäufers den Ersatz des von ihm nachgewiesenen tatsächlichen Schadens bis zu einer Höchstgrenze von 5 % des Preises der Anlagen verlangen.

4.4. Etwaige Verzögerungen aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, oder von höherer Gewalt sowie Streiks im Werk des Verkäufers und/oder bei seinen Lieferanten und/oder bei seinen Transporteuren abhängen oder sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Anlagen abzuändern, wie in Art. 3.3 angegeben ist, oder von Verhaltensweisen oder Unterlassungen des Käufers herrühren (z.B. fehlende Mitteilung der für die Lieferung der Anlagen erforderlichen Angaben), können nicht dem Verkäufer zugerechnet werden. Diese Fälle rechtfertigen einen Aufschub des festgelegten Liefertermins oder, falls notwendig, die teilweise Ausführung der Bestellung oder, falls dies nicht möglich ist, den Rücktritt des Verkäufers.

4.5. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers schließt die Zahlung der in Art. 4.3. genannten Beträge jeden weiteren Schadenersatz wegen mangelnder oder verspäteter Lieferung der Anlagen aus.

4.6. Im Falle einer dem Käufer zuzuschreibenden Lieferverzögerung behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer alle Kosten in Rechnung zu stellen, die ihm aufgrund dieser Verzögerung entstehen sollten, wie beispielsweise die Lagerkosten.

Art. 5. Garantie

5.1. Die vom Verkäufer gebotene Garantie bezieht sich auf die fabrikneuen Anlagen, wie sie vom Käufer angenommen und gekauft wurden, und umfasst nach unanfechtbarem Ermessen des Verkäufers und auf dessen Kosten die Reparatur oder den Austausch der Anlagen, die sich als fehlerhaft erweisen sollten, in den vom Verkäufer angegebenen Kundendienstzentren, und zwar so schnell wie möglich und jedenfalls innerhalb der von Mal zu Mal vereinbarten Fristen.

Auf jeden Fall versteht sich, dass für die Zwecke der vorliegenden Garantie nur solche Anlagen als fehlerhaft gelten, die dem Verkäufer zuzuschreibende Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler aufweisen. Der Verkäufer behält sich in jedem Fall das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine Reparatur oder einen Austausch in seinem Werk in Fontanelle (Treviso) - Italien vorzunehmen.

5.2. Diese Garantie wird für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung der Anlage gewährt und gilt nur dann als wirksam, wenn der Käufer den Mangel innerhalb von 30 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich meldet.

5.3. Es versteht sich, dass die vorgenannte Garantie (die in der Verpflichtung zur Reparatur oder zum Ersatz der Anlagen besteht) die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung oder Haftung in sich aufnimmt und ersetzt und außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers jede andere, sowohl vertragliche als auch außervertragliche, jedenfalls auf den gelieferten Anlagen beruhende Haftung des Verkäufers ausschließt (z.B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, Rücknahme- und Rückrufaktion usw.). Der Käufer ist daher, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht berechtigt, Forderungen nach Schadenersatz, Preisminderung oder Vertragsauflösung zu stellen. Nach Ablauf der Garantiezeit können keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.

5.4. Die vorliegende Garantie ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen und daher nicht anwendbar:

- wenn der Käufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers Änderungen oder Reparaturen an den Anlagen vorgenommen hat;

- wenn die Anlagen vom Käufer unsachgemäß verwendet werden und/oder wenn die Verwendungsbedingungen von den in der Bedienungs- und Wartungsanleitung dargelegten abweichen;

- wenn die Mängel oder Betriebsstörungen durch mangelnde Kenntnis oder durch Nachlässigkeit beim Gebrauch der Anlagen durch den Käufer, durch Überlastung, durch Verschleiß aufgrund von längerem Gebrauch oder durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlagen verursacht wurden;

- wenn die Anlage nicht der Wartung und/oder Schmierung unterzogen wurde, die zu den in der mitgelieferten Bedienungs- und Wartungsanleitung vorgesehenen Zeiten ausschließlich von Fachpersonal des Verkäufers oder anderem, von diesem autorisiertem Personal durchzuführen ist, und/oder wenn nicht die in der Bedienungs- und Wartungsanleitung angegebenen Kraft- und Schmierstoffe verwendet wurden;

- wenn der Käufer die in der Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Anlage vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht durchgeführt hat, oder wenn er nicht originale Ersatzteile verwendet hat, oder wenn er Reparaturen oder Änderungen in nicht vom Verkäufer autorisierten Zentren durchführen ließ;

- wenn der Verwendungsort der Anlage ein anderer ist als der vereinbarte Ort oder Änderungen unterliegen muss oder sich in Bereichen befindet, die von normalen Fahrzeugen nicht befahren werden können, oder wenn die Benutzung der Anlage an staubigen Orten, bei salzhaltiger Luft oder bei Vorhandensein von korrosiven Stoffen, hoher Luftfeuchtigkeit, schweren Umgebungsbedingungen - niedrige Temperaturen (unter 0°) oder hohe Temperaturen (über +30°) - erfolgen muss;

5.5. Es versteht sich, dass kraft der vorliegenden Garantie nur die Kosten für den Austausch und/oder die Reparatur der Anlagen vom Verkäufer getragen werden.

Sollte der Käufer daher die Reparatur und/oder den Austausch im Rahmen der Garantie an dem Ort, an dem die Anlage installiert wurde, anfordern, gehen die Reise- und Transportkosten und die Reisespesen (einschließlich der Kosten für das autorisierte Personal) zu Lasten des Käufers.

Sollte es dann notwendig sein, die Anlage oder wesentliche Teile davon im Werk des Verkäufers zu lagern, gehen die Kosten und Spesen dieses Vorgangs (insbesondere Hebezeug, Transportmittel usw.) zu Lasten des Käufers.

5.6. Etwaige Mängel oder Betriebsstörungen der Anlagen berechtigen den Käufer nicht dazu, die Zahlungen für die beanstandeten Anlagen oder gar für andere Lieferungen auszusetzen oder jedenfalls zu verzögern.

5.7. Etwaige Eingriffe im Rahmen der Garantie und der Austausch von Teilen oder Komponenten seitens des Verkäufers bewirken keine Verlängerung der vorliegenden Garantie, die nur innerhalb eines Jahres nach der ursprünglichen Lieferung der Anlage gültig ist.

Art. 6. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet in den folgenden Fällen nicht für direkte oder indirekte Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen:

a) wenn der Schaden verursacht wurde durch:

I) Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, unsachgemäßer und/oder falscher Gebrauch vonseiten des Käufers und/oder seiner Hilfspersonen oder Verwendung von Kraftstoffen oder Schmiermitteln, die nicht in der Bedienungs- und Wartungsanleitung angegeben sind;

II) fehlende, schlechte oder falsche Wartung;

III) Änderungen oder Manipulationen an den gelieferten Anlagen;

IV) Nichteinhaltung der Anweisungen, die in der mit der Anlage gelieferten Bedienungs- und Wartungsanleitung enthalten sind;

V) Verwendung nicht originaler Ersatzteile oder fehlende Durchführung der Reparaturen oder Änderungen in vom Verkäufer autorisierten Zentren.

VI) Verstöße gegen die Unfallschutz- und Sicherheitsvorschriften;

b) wenn der Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Lieferung der Anlage oder des Originalersatzteils an den Käufer es noch nicht ermöglichte, die Anlage als fehlerhaft zu betrachten;

c) wenn die Anlage nicht von angemessen unterwiesenen und geschultem Personal benutzt wurde;

d) wenn der Geschädigte zwar vom Vorhandensein des Mangels wusste, ihn aber absichtlich ignorierte und sich damit einer Gefahr aussetzte.

In den oben genannten Fällen verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer ausdrücklich in Bezug auf alle Ansprüche, die von dritten Personen gegenüber dem Verkäufer in irgendeiner Form geltend gemacht werden, schadlos zu halten.



VISA S.p.A. s.u.

GENERATING SETS and POWER SOLUTIONS

HEADQUARTERS & HEAD OFFICE

via I Maggio, 55 - Fontanelle (TV) 31043 - ITALY
tel: +39 0422 5091 - visa@visa.it - www.visa.it

MILAN area - LOCAL OFFICE

via Luigi Galvani, 12 - Zelo Buon Persico (LO) 26839 - ITALY
tel: +39 334 6387211

	VISA RENT - RENTAL DEPT. GENERATOR SETS ON HIRE tel: +39 0422 818633 rent@visa.it		VALMEC - METALWORKS DEPT. METALWORKS tel: +39 0422 5093 info@valmec.it
	NETTUNO - WATER DEPT. IRRIGATION SOLUTIONS AND MOTORPUMPS tel: +39 0422 5092 info@nettuno-irrigazione.com		METEOR - SOUNDPROOF DEPT. SOUNDPROOF MATERIALS and SOUND INSULATION SYSTEMS tel: +39 0422 509411 info@insonorizzanti.it

DS820-02- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf - DE - SAP 125000000375-004-04 vom 10.07.2024

Art. 7. Gebrauchte Anlagen

7.1. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wurde, gilt die im vorstehenden Art. 5) vorgesehene Garantie nicht für vom Verkäufer gelieferte gebrauchte Anlagen, die sich als vom Käufer in dem Zustand gekauft verstehen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung, wie gesehen und akzeptiert befinden.

7.2. In jedem Fall unterliegen die folgenden Komponenten keiner Form von Garantie: Starterbatterie, elektronische Komponenten, Instrumentenausstattung und ganz allgemein all jene Teile, deren Überholung oder Austausch unter die normale ordentliche oder außerordentliche Wartung fällt (z.B. Ölleckagen, Flüssigkeitsaustritt, Austausch von Hülsen und Dichtungen, Kalibrierungen, Einstellungen usw.).

Art. 8. Preise - Zahlungsbedingungen - Zahlungsverzug - Solvenz des Käufers

8.1. In den Preisen der Anlagen sind die Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Montage und Installation (wenn vorgesehen), die Mehrwertsteuer und andere Steuerlasten nicht inbegriffen.

Die Preise der Anlagen sind als fest und unveränderlich zu verstehen, wenn die Lieferung innerhalb von 120 Tagen nach der Bestellung erfolgt. Für spätere Lieferungen, die nicht auf dem Verkäufer gemäß Art. 4.3. zuzuschreibende Verzögerungen zurückzuführen sind, wird die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung geltende Preisliste angewandt.

8.2. Der Kunde kann keine Nichterfüllung des Verkäufers geltend machen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Auf jeden Fall berechtigt eine etwaige Nichterfüllung des Verkäufers den Käufer nicht dazu, die Zahlungen auch nur teilweise auszusetzen oder zu verzögern.

8.3. Im Falle von verspäteter oder mangelnder Zahlung des Preises zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen sowie bei mangelnder oder verminderter Solvenz des Käufers hat der Verkäufer nach unanfechtbarem Ermessen jederzeit das Recht, die laufende Bestellung sowie jede weitere Lieferung und/oder verbleibende Bestellung mit schriftlicher Mitteilung an den Käufer auszusetzen und/oder zu annullieren.

Fünfzehn (15) Tage nach dem festgesetzten Fälligkeitsdatum für die Zahlung ist der Verkäufer ausdrücklich berechtigt, einen Sichtwechsel auszustellen, den der Kunde schon jetzt erklärt, zu akzeptieren und zu genehmigen, zuzüglich der Inkassospesen und der Kosten des Wechsels selbst.

8.4. Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Klausel fallen bei verspäteter oder mangelnder Zahlung des Preises zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen automatisch und ohne Verpflichtung zu vorheriger Mitteilung Verzugszinsen für die geschuldeten Beträge zum Zinssatz gemäß Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 an.

Art. 9. Eigentumsvorbehalt

Es wird vereinbart, dass die gelieferten Anlagen Eigentum des Verkäufers bleiben, bis er die vollständige Zahlung des Preises erhalten hat.

Art. 10. Montage - Installation - Genehmigungen

10.1. Alle Aspekte im Zusammenhang mit der eventuellen Montage und Installation der Anlagen durch den Verkäufer, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, sowie die eventuelle Anforderung weiterer Lieferungen von Anlagen oder Dienstleistungen sind in dem mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichneten Anhang geregelt, der ebenfalls einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrags darstellt.

10.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Montage und Installation der Anlage vom Käufer auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung durchgeführt.

10.3. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage für einen ortsfesten Einsatz bestimmt ist und dass sie nicht als selbstfahrend oder mobil gemäß der Richtlinie 2000/14/EG und nachfolgenden Änderungen zu verstehen ist, daher findet letztere keine Anwendung.

10.4. Der Käufer verpflichtet sich, eventuell für die Anlage anfallende Steuern und Abgaben zu übernehmen und den Anträgen auf Genehmigung der Installation und Nutzung der Anlage bei den zuständigen Behörden entsprechend der beabsichtigten Nutzung der Maschine nachzukommen, wobei er den Käufer ausdrücklich freistellt.

Art. 11. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden unter vollständiger Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 und der Gesetzesverordnung 196/2003 und nachfolgender Änderungen, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Alle Einzelheiten stehen in der vollständigen Datenschutzerklärung auf der Website des Unternehmens (<https://www.visa.it/it/content/protezione-dei-dati-personali#infweb>) zur Verfügung. Eine Kopie des Dokuments kann bei VISA Spa unter der E-Mail-Adresse visa@visa.it angefordert werden.

Art. 12. Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften

12.1 Der Verkäufer garantiert die Übereinstimmung der Anlagen mit den Normen, Verordnungen und Gesetzen, die zum Zeitpunkt der Bestellung in Italien in Kraft sind.

12.2. Der Käufer erklärt, dass sich weder der Käufer noch eine oder mehrere Eigentumseinheiten für insgesamt 50% oder mehr des Käufers an einem Standort befinden, der unter einem Embargo für die USA, die Europäischen Union, Organisation der Vereinten Nationen (UNO), den Vereinigten Königreich oder anderen anwendbaren Wirtschaftssanktionen steht, wie Iran, Nordkorea, Kuba, die Volksrepublik Donezk (DNR), die Volksrepublik Luhansk (LNR) oder die Krim-Regionen der Ukraine oder Syrien ("Sanktionierte Position") oder ii) in einer von den Vereinigten Staaten ausgegebenen Liste eingeschränkter Staaten aufgeführt sind, Europäische Union, Vereinigtes Königreich oder andere anwendbare Regierungseinrichtung oder internationale Organisation. Der Verkäufer unterliegt dem US-Ministerium für Auslandsvermögenskontrolle (OFAC) und den Gesetzen und Vorschriften der Europäischen Union. Als solches darf der Käufer weder direkt noch indirekt [Produkte des Verkäufers] vertreiben oder verwandte Dienstleistungen an oder über die sanktionierten Gebiete anbieten; an jede Person oder Körperschaft auf der „Restricted Parties List“; oder unter Verstoß gegen andere von der USA, der Europäischen Union oder anderen beabsichtigte Handelsbeschränkungen. Der Käufer muss dem Verkäufer eine

Kopie einer von allen Drittkäufern von [Produkten des Verkäufers] ausgefüllten Endnutzenerklärung versichern und zur Verfügung stellen. Der Käufer erklärt ferner, dass er den Verkäufer von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Kosten jeglicher Art, einschließlich Anwalts- und anderer Kosten, die sich aus i) Nichtbeachtung der geltenden Handelskontrollen ergeben, entschädigen und schadlos halten wird; o 2) Verletzung der Pflichten des Käufers nach Art. 13 dieser Vereinbarung. In den Fall, dass der Käufer unter Verstoß gegen Art. 13 dieser Vereinbarung ein Verkauf vornimmt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu übernehmen.

12.3 - Ethikkodex und Modell 231 - Visa hat das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 („Modell 231“) und seinen Ethikkodex („Ethikkodex“) genehmigt und angenommen.

Der Käufer erklärt, dass er die Vorschriften des Gesetzesdekrets 231/2001 kennt und die Grundsätze des Modells 231 und des Ethikkodex von Visa gelesen hat, die unter <https://www.visa.it> eingesehen werden können.

Der Käufer verpflichtet sich, keine Handlungen zu begehen oder durch seine Tätigkeiten oder sein Verhalten zu begünstigen oder zu erleichtern, die eine Straftat oder einen Verstoß gegen die Grundsätze des Modells 231 und des Ethikkodex von Visa darstellen könnten. Jeder Verstoß gegen diese Grundsätze und Bestimmungen durch den Käufer stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und ist ein Grund für die vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Visa, unbeschadet des Rechts von Visa, Schadensersatz zu verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich außerdem, Visa über den unter <https://www.visa.it> verfügbaren Kanal „Whistleblowing-Politik“ unverzüglich über alle tatsächlichen oder potenziellen Situationen zu unterrichten, die einen Verstoß gegen die Grundsätze des Modells 231 oder den Verhaltenskodex darstellen könnten.

Art. 13. Dual-Use

13.1. Der Käufer erklärt, dass ihm die Verordnung der Europäischen Union bezüglich des Transfers von Dual-Use-Gütern einschließlich Technologien bekannt ist und dass eine mögliche Maßnahme der zuständigen italienischen und/oder europäischen Behörde und/oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die Ausfuhr der Anlagen aus Italien oder aus einem anderen europäischen Staat einschränken oder verbieten kann und dass der Verkäufer in diesem Fall in keiner Weise haftbar gemacht werden kann.

13.2 Der Käufer versichert und erklärt, dass die Anlagen ausschließlich für den zivilen Gebrauch verwendet werden und jede andere Verwendung ausgeschlossen ist.

Ferner versichert und garantiert der Käufer, dass die Anlagen nicht außerhalb Italiens exportiert wird, und übernimmt diesbezüglich auch Verantwortung gegenüber dritten Personen.

Art. 14. Eventueller Weiterverkauf der Anlagen

Um keine Verwirrung auf dem Markt zu stiften, schlägt der Verkäufer – falls der Käufer ein Zwischenhändler ist – mittels Preislisten die Mindestpreise für den Weiterverkauf vor, wobei es dem Käufer freisteht, seine eigenen Verkaufspreise festzulegen, er jedoch versuchen wird, sich so weit wie möglich an die vom Verkäufer vorgeschlagenen Preislisten zu halten.

Art. 15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die den vorliegenden Vertrag betreffen und jedenfalls mit diesem in Zusammenhang stehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Treviso festgelegt.

Ausnahmsweise kann der Verkäufer die Streitigkeit jedoch auch am Gerichtsstand des Käufers vor Gericht bringen.

Stempel und Unterschrift des Verkäufers

Stempel und Unterschrift des Käufers

Die Parteien erklären, dass sie die oben wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen haben. Sie erklären weiterhin, gemäß Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches die mit den folgenden Nummern gekennzeichneten Klauseln ausdrücklich zu billigen:

Art. 2) Bestellung; Art. 4) Lieferung; Art. 5) Garantie; Art. 6) Haftung des Verkäufers; Art. 7) Gebrauchte Anlagen; Art. 8) Preise - Zahlungsbedingungen - Zahlungsverzug - Solvenz des Käufers; Art. 10) Montage - Installation - Genehmigungen; Art. 13) Dual-Use; Art. 14) Eventueller Weiterverkauf; Art. 15) Gerichtsstand.

Stempel und Unterschrift des Verkäufers

Stempel und Unterschrift des Käufers